



Schutzkonzept Sportanlagen AG, Val Müstair Corona „Covid-19“

mit Massnahmenplan für den touristischen Betrieb der Bergbahnen
(für Gäste und Mitarbeiter)

(gemäss Art. 4 (inkl. Anhang) sowie Art. 5c Abs. 4 lit. a bis g Covid-19-Verordnung besondere Lage)

- Ersteller: Sportanlagen AG, Val Müstair
Verteiler: kommuniziert an Mitarbeiter, Leistungsträger und Gäste, sowie zu
Handen der zuständigen kantonalen Behörde
- Infrastruktur: ein Tellerlift, zwei Bügellifte, ein Kinderlift, ein Bergrestaurant,
ein Kleinrestaurant, ein von der Gemeinde betriebener Sportbus,
welcher drei Mal täglich zum Parkplatz Talstation und zurückfährt.
Wir führen *keinen* Après-Ski-Betrieb.

Inhaltsverzeichnis

GRUNDLAGEN DES KONZEPTS.....	2
Grundsätze.....	2
Anreise und Parkplatz.....	3
Maskenpflicht.....	3
Personen mit Symptomen und Erkrankung.....	4
Koordination der Schutzkonzepte der Gemeinde und den Restaurations- betrieben.....	4
Überwachung, Sanktionen.....	4
Kapazitäten.....	4
Kasse und Ticketing, weitere Massnahmen.....	5
Gastronomie.....	5
Kinder-Übungsgelände, Kinderlift.....	5
Pisten, Wanderwege, Loipen.....	6
Massnahmeplan Mitarbeiter.....	6
Haftungsausschluss.....	6

GRUNDLAGEN DES KONZEPTE

Für den Betrieb der Sportanlagen AG, Val Müstair, ist dieses betriebspezifische Schutzkonzept Corona „COVID-19“ zur Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen für Gäste, Mitarbeiter und Dritte erstellt worden.

Das Schutzkonzept entspricht den Anforderungen von Art. 4 (inkl. Anhang) sowie Art. 5c Abs. 4 lit. a bis g der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Das Schutzkonzept lehnt sich zudem an das jeweils letzte veröffentlichte Schutzkonzept ÖV und an die Vorgaben von Seilbahnen Schweiz an (veröffentlicht am 07.12.2020) für den Winter).

Die Schutzmassnahmen dauern solange, wie der Bundesrat und das BAG sie für die touristischen Betriebe erlassen hat und aufrechterhält.

Für den Arbeiterschut wurde das Merkblatt zum Gesundheitsschutz vom SECO berücksichtigt.

Aufbauend auf dem vorliegenden Schutzkonzept wurde ein Massnahmenplan für die Mitarbeiter erstellt. Dieser Massnahmenplan ist Bestandteil dieses Konzeptes.

Die Durchführung der Massnahmen wird von der Betriebsleitung überprüft.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten erläutern die betrieblichen Schutzmassnahmen gegenüber Gästen der Sportanlagen AG, Val Müstair.

Im Falle von Änderungen in den behördlichen Vorgaben und Anordnungen wird das Schutzkonzept stetig angepasst.

Grundsätze:

1. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen gelten für Gäste, Mitarbeiter und Dritte.
2. Das Schutzkonzept setzt auf die Eigenverantwortung und den Respekt der Gäste untereinander.

Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen der Sportanlagen AG, Val Müstair ersetzt werden.

3. Das Schutzkonzept lehnt sich an die Covid-19-Verordnung besondere Lage, das Schutzkonzept ÖV, die Vorgaben der Seilbahnen Schweiz sowie das Merkblatt SECO betreffend Gesundheitsschutz der Mitarbeiter (siehe oben).

Anreise und Parkplatz:

(Art. 5c Abs. 4 lit. b)

Der Personenfluss auf dem Zugangsweg (Hauptstrasse Müstair bis Parkplatz Era Sot) von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und vom Parkplatz zur Beförderungsanlage sowie im Zugangs- und Wartebereich wird so gestaltet, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Für den Zugangsweg (Hauptstrasse Müstair bis Parkplatz Era Sot) besteht für den von der Gemeinde betriebenen Sportbus ein Schutzkonzept der Gemeinde.

Die mit dem Auto anreisenden Gäste wählen ihre Parkplätze bei kleinem Verkehrsaufkommen selbstständig aus. Die Parkplätze sind gratis.

Bei grösserem Verkehrsaufkommen werden die Parkplätze den Gästen vom Parkplatzzeiger zugeteilt.

Maskenpflicht:

(Art. 4 Abs. 2 lit. a, b und c und Art. 4 Abs. 2 lit. b i.V. mit den Erläuterungen der Verordnung und Art. 4 Abs. 2 lit. d)

Auf dem Parkplatz Era Sot besteht Maskenpflicht.

Personenmassierungen an neuralgischen Punkten im Skigebiet werden durch entsprechende Markierungen und durch Kontrolle durch das Personal vermieden.

Während der Fahrt auf den Skiliften (bei uns ausschliesslich offene Transportmittel) und beim Anstehen vor den Talstationen gilt eine Schutzmaskenpflicht.

Beim Anstehen muss zudem der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Die Maskenpflicht wird durch das Personal an der Talstation überprüft. Es wird entsprechend instruiert.

Personen, die nach Art. 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, werden aufgefordert, entsprechende Zeugnisse vorzuweisen. Ohne Zeugnisse gilt die Maskenpflicht.

Personen mit (rechtsgenügender) Maskendispens werden von den übrigen Gästen getrennt. Sie werden mit 1,5 m Abstand oder mit Einzeltransport am Skilift durchgelassen. Es erfolgt aber keine Trennung von Kindern und Eltern. Der Gast wird über die Massnahmen aufgeklärt und das Ticket wird gekennzeichnet.

Personen mit Symptomen oder Erkrankung:

(Art. 5c Abs. 4 lit. d)

Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden. Die Gäste werden durch entsprechende Plakate darauf hingewiesen, dass sie sich selbst deklarieren müssen. Das Personal verhindert, dass Personen mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Koordination der Schutzkonzepte der Gemeinde und den Restaurationsbetrieben:

(Art. 5c Abs. 4 lit. e)

Für den Zugangsweg Müstair – Parkplatz Era Sot besteht ein Schutzkonzept der Gemeinde.

Für die Restaurationsbetriebe besteht ein Schutzkonzept gemäss Gastro Suisse (siehe nachstehend). Zusätzlich wird sichergestellt, dass nur so viele Personen in das Restaurant eingelassen werden, wie es Plätze hat.

Die Schutzkonzepte sind koordiniert.

Überwachung, Sanktionen:

(Art. 5c Abs. 4 lit. f und g)

Die vorgesehenen Massnahmen und deren Einhaltung werden jeweils vom Personal an der Tal- und Bergstation und vom patrouillierenden Personal überwacht.

Personen, welche sich nach wiederholter Mahnung nicht an die Massnahmen halten, werden weggewiesen.

Kapazitäten:

Die Kapazitäten der BÜgelliste werden und können, unterstützt durch die Vorgaben von Seilbahnen Schweiz, nicht eingeschränkt werden, da dies unnötige Wartezeiten verursachen würde. Kritische Situationen mit Grossandrang beschränken sich erfahrungsgemäss auf wenige Tage respektive Tageszeiten während der Saison. Hier gelten die Massnahmen gemäss Schutzkonzept mit Maskentragpflicht und Abstand.

Kasse und Ticketing, weitere Massnahmen:

An der Kasse der Talstation ist bereits eine Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal vorhanden.

Dispenser mit Desinfektionsmittel werden im Kassenbereich bereitgestellt und regelmässig nachgefüllt.

Die Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen wird angeboten und aktiv empfohlen.

Die Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert.

Auf dem Boden vor der Kasse sind 1.5 Meter Abstände markiert.

Wir empfehlen nur Gästen, die sich gesund fühlen, die Berge und das Skigebiet zu besuchen (siehe auch Personen mit Symptomen und Erkrankung, oben).

Wir empfehlen zudem allen Kunden und Gästen den Download der [Swiss Covid App](#), um bei einem potenziellen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person kontaktiert zu werden und sich umgehend in Quarantäne zu begeben.

Gäste, die nicht bereits einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitführen, können an der Kasse und im Restaurant Alp da Munt eine industriell gefertigte Einweg-Schutzmaske beziehen.

Gastronomie:

Bis auf weiteres gilt, beruhend auf den kantonalen Vorgaben, in allen öffentlichen Innenräumen, darunter alle Restaurationsbetriebe Maskenpflicht.

Des Weiteren gilt eine Sitzpflicht; der Mundschutz darf nur am Tisch abgenommen werden.

Für das Restaurant Alp da Munt gelten die [aktuellen Richtlinien von Gastro Suisse](#)
Für den Aussenbereich wie zum Beispiel die Terrasse gilt eine Maskenpflicht.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

Desinfektionsmittel werden in allen Bereichen des Skigebiets bereit gestellt.

Kinder-Übungsgelände und Kinderlift:

Beim Übungsgelände und Kinderlift sind Hinweise auf Eigenverantwortung der Gäste angebracht.

Pisten, Wanderwege und Loipen:

Hier gilt die Eigenverantwortung der Gäste.

Massnahmenplan Mitarbeiter:

Aufbauend auf diesem Schutzkonzept wurde ein Massnahmenplan für die Mitarbeiter erstellt.

Dieser Massnahmenplan ist Bestandteil dieses Konzeptes.

Die Mitarbeiter werden entsprechend instruiert.

Die Durchführung der Massnahmen wird von der Betriebsleitung streng überprüft und laufend den Bestimmungen angepasst.

[Merkblatt für Arbeitgeber | Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)](#) (PDF, 404 kB, 30.10.2020)

Haftungsausschluss:

Die Sportanlagen AG, Val Müstair verpflichtet sich, die in diesem Konzept aufgeführten Massnahmen auszuführen. Die Eigenverantwortung der Gäste und Mitarbeiter wird vorausgesetzt. Daher wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

11.12.2020 / Ergänzung am 15.12.2020/ weitere Änderungen vorbehalten

Sig. Daniel Pitsch, Betriebsleiter